



Bayerisches Landesamt für  
Pflege

## Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zur

## Härtefallfonds-Pflege-Richtlinie

Stand: 01.06.2023

## I. Fragen zum Härtefall

### 1. Was ist von den Sachkosten umfasst?

Die Richtlinie dient der Erstattung von energie- und inflationsbedingten Mehrkosten. In diesem Kontext fallen unter Sachkosten keine Personal- und einmaligen Investitionskosten, die bspw. durch die Anschaffung eines Fahrzeugs entstanden.

#### **Beispiele für Sachkosten:**

- Verbrauchsmaterialkosten
- Treibstoffkosten
- Energiekosten

### 2. Was ist bei der Summe der Vergütungserhöhungen anzugeben?

Die regulären Vergütungserhöhungen der Vergütungsvereinbarung mit Gültigkeit ab April 2021 sind nicht im Antrag anzugeben. Es sind lediglich Vergütungserhöhungen anzugeben, soweit sie dem Ausgleich von Kostensteigerungen aufgrund der Energiekrise dienen.

### 3. Sind Sachkosten, die im Rahmen der Pandemie ersetzt wurden, in den Vergleich der Sachkosten einzubeziehen?

Die HärtefallfondsPfleger sieht eine einmalige pauschalierte Ausgleichszahlung für energie- und inflationsbedingte Mehrbelastungen für den Hilfezeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2022 vor, um den längerfristigen Fortbestand der Einrichtungen zu sichern.

Wurden Kosten durch andere staatliche Maßnahmen, die auch darauf gerichtet sind, die inflationsbedingten Mehrkosten zu ersetzen, erstattet, sind sowohl die Kosten als auch die Erstattung durch andere staatliche Maßnahmen anzugeben.

Ist die andere staatliche Maßnahme nicht auf den Ausgleich von energie- und inflationsbedingten Mehrkosten gerichtet, sondern beispielsweise auf die Erstattung von coronabedingten Mehrkosten, ist diese Maßnahme nicht anzugeben.

### 4. Besteht ein Anspruch auf die pauschalierte Ausgleichszahlung, wenn die Sachkosten im Jahr 2021 höher waren als im Jahr 2022?

Bei Nichtvorliegen eines Härtefalls besteht kein Anspruch auf die pauschalierte Ausgleichszahlung.

Die Gewähr der Billigkeitsleistung setzt nach Nr. 3 S. 1 der HärtefallfondsPfleger voraus, dass nach Berücksichtigung der Entlastungsmaßnahmen des Bundes ohne die Gewähr der Härtefallhilfen ein Härtefall eintreten würde. Dieser liegt nach Nr. 3 S. 2 vor, weil ein längerfristiger Fortbestand der Angebote gefährdet ist oder der Weiterbetrieb nur eingeschränkt möglich wäre, wenn die Sachkosten des Hilfezeitraums die Sachkosten des Vergleichszeitraums (01. Januar bis 31. Dezember 2021) übersteigen und diese Steigerung nicht durch Vergütungserhöhungen oder anderweitige (Staatliche) Unterstützung ausgeglichen wurde.

### 5. Was hat ein Antragsteller, der im Jahr 2021 seine Tätigkeit aufgenommen hat, als Sachkosten für das Jahr 2021 anzugeben?

Sind einem Antragsteller nicht für das gesamte Jahr 2021 Kosten angefallen, hat der Antragsteller die anteilig angefallenen Kosten auf das ganze Jahr hochzurechnen.

## 6. Was hat ein Antragsteller, der erst im Jahr 2022 seine Tätigkeit aufgenommen hat, als Sachkosten für das Jahr 2021 anzugeben?

Sind einem Antragsteller für das Jahr 2021 wegen der Aufnahme des Betriebs keine Kosten angefallen, werden die Anträge in der Bearbeitung zurückgestellt. Sobald eine entsprechend hohe Anzahl an Anträgen beim Bayerischen Landesamt für Pflege eingegangen ist, wird ein Mittelwert der Sachkosten 2021 errechnet und dieser angesetzt.

Sollte die Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2022 aufgenommen worden sein, hat der Antragsteller die anteilig angefallenen Kosten für das Jahr 2022 auf das ganze Jahr hochzurechnen.

## II. Fragen zur Ausgleichszahlung für ambulante Pflegedienste

### 1. Für welche zum Stichtag versorgten pflegebedürftige Personen kann die Ausgleichzahlung beantragt werden?

Die Ausgleichszahlung für in Betrieb befindliche ambulante Pflegeeinrichtungen mit bestehendem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in Höhe von 190 Euro pro zum Stichtag versorgter pflegebedürftiger Person kann für alle versorgten Personen, die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI in Anspruch nehmen, abgerechnet werden.

### 2. Welchen Anforderungen muss ein Nachweis über die Anzahl der am 30. Oktober 2022 versorgten pflegebedürftigen Personen genügen?

Als einzureichender Nachweis genügt eine unterschriebene Erklärung, in welcher die Anzahl der zum Stichtag versorgten Personen, die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI in Anspruch nehmen, bestätigt wird.

Weitere Unterlagen, wie zum Beispiel Abrechnungen, sind für den Fall der Nachprüfung vorzuhalten.

## III. Fragen zur Ausgleichszahlung für Angebote zur Unterstützung im Alltag

### Was ist unter anerkanntem und durchgeführtem Angebot konkret zu verstehen?

Unter anerkannte und durchgeführte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind alle Angebote nach § 45a SGB XI zu verstehen, die vom Bayerischen Landesamt für Pflege (bis 31.12.2019: Zentrum Bayern Familie und Soziales) durch Bescheid anerkannt wurden.

Der Ausgleich in Höhe von 700 Euro pro zum Stichtag und zum Zeitpunkt der Antragstellung anerkanntem und durchgeführtem Angebot wird ausschließlich für das Angebot an sich, nicht für jede Person, die dieses in Anspruch nimmt, ausbezahlt.